



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per E-Mail:

An die Regierungen
zur Weiterleitung an alle Aufgabenträger
der Schülerbeförderung

nachrichtlich an:

Kommunale Spitzenverbände
alle Schulaufsichtsbehörden
Privatschulverbände

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.6 – BS4365.2/77

München, 28.04.2020
Telefon: 089 2186 2309

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
hier: Auswirkungen der Wiederöffnung der Schulen auf die Schülerbe-
förderung**

Zum KMS vom 23.04.2020 Az. II.6-BS4365.2/77

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zum o.g. KMS vom 23.04.2020 teilen wir Ihnen mit, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr verordnet hat. Die Verordnung wird voraussichtlich am 01. oder 02.05.2020 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Sie tritt am 04.05.2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 10.05.2020. Die Schulen wurden entsprechend informiert mit der Bitte, die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten umgehend auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor